
Abteilung: 1.6 - Organisation
Fachbereich: 1 - Herr Seul
Sachbearbeiter: Herr Schmickler (Tel. 02641 975 130)
Aktenzeichen:
Vorlage-Nr.: 1.6/042/2024

Tagesordnungspunkt

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Kreistag	13.12.2024	öffentlich	Entscheidung

Wahl des Verwaltungsrates der Abfallwirtschaftsbetrieb Kreis Ahrweiler AöR

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt folgende Personen in den Verwaltungsrat der Abfallwirtschaftsbetrieb Kreis Ahrweiler AöR:

Mitglied	Stellvertretung
1.	1.
2.	2.
3.	3.
4.	4.
5.	5.
6.	6.
7.	7.
8.	8.
9.	9.
10.	10.
11.	11.
12.	12.
13.	13.
14.	14.

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 10.10.2024 die Gründung des Abfallwirtschaftsbetriebs in der Rechtsform des öffentlichen Rechts durch entsprechende Umwandlung des bisherigen Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Ahrweiler und die entsprechende Anstaltssatzung beschlossen. Nach § 57 Landkreisordnung (LKO) in Verbindung mit § 86 b Absatz 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) obliegt die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands sowie die Entscheidung in den durch die Satzung bestimmten Angelegenheiten der Anstalt dem Verwaltungsrat.

Gemäß § 57 LKO in Verbindung mit § 86 b Absatz 3 GemO besteht der Verwaltungsrat aus dem Vorsitzenden Mitglied, den übrigen stimmberechtigten Mitgliedern und der Mitarbeitervertretung der Anstalt, den Vorsitz führt die Landrätin. Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder werden vom Kreistag gewählt. Nähere Bestimmungen über die Organe der Anstalt (und damit auch über den Verwaltungsrat), insbesondere über die Zahl der Mitglieder, deren Bestellung, Amtsdauer und Aufgaben, muss die Satzung enthalten (§ 57 LKO i.V.m. § 86 a Abs. 2 GemO).

§ 6 Absatz 1 der Anstaltssatzung bestimmt, dass der Verwaltungsrat neben der Vorsitzenden und der Mitarbeitervertretung aus 14 weiteren stimmberechtigten Mitgliedern, die durch den Kreistag bestimmt werden, besteht. Von diesen 14 weiteren Mitgliedern müssen mindestens 7 dem Kreistag angehören. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Die weiteren stimmberechtigten Mitglieder werden für die Dauer von 5 Jahren gewählt, die Amtszeit endet grundsätzlich mit der Wahlzeit des Kreistages; für die Wahl gelten die §§ 37 Abs. 1 – 3 und § 39 LKO sinngemäß (§ 6 Absatz 3 und 5 der Anstaltssatzung).

Wahlverfahren:

Die Wahl richtet sich nach § 39 LKO in Verbindung mit § 25 der Geschäftsordnung des Kreistages: Die Wahl erfolgt in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung durch Stimmzettel (§ 33 Absatz 5 LKO). Der Kreistag kann jedoch mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass offen abgestimmt wird. Bei Wahlen ruht gemäß § 29 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 LKO das Stimmrecht der Vorsitzenden, so dass von einer gesetzlichen Mitgliederzahl von 46 Mitgliedern auszugehen ist.

Die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreter werden auf Grund von Vorschlägen der im Kreistag vertretenen politischen Gruppen gewählt. Wird nur ein (= gemeinsamer) Wahlvorschlag gemacht, so ist hierüber abzustimmen; die vorgeschlagenen Personen sind gewählt, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistags dem Wahlvorschlag zustimmt. Werden mehrere Wahlvorschläge gemacht, so werden die Ausschussmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

Die Sitzverteilung erfolgt nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung (Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren). Die danach auf einen Wahlvorschlag entfallenden Sitze werden entsprechend der Reihenfolge der Bewerber im Wahlvorschlag verteilt.

Ausgehend von 14 Mitgliedern würde sich die Sitzverteilung im Verwaltungsrat unter Zugrundelegung der Sitzverteilung im Kreistag wie folgt darstellen:

CDU = 5 Sitze; FWG = 2 Sitze; SPD = 2 Sitze; Bündnis 90/Die Grünen = 2 Sitze;
AfD = 2 Sitze; FDP = 1 Sitz.

Dies entspricht der derzeitigen Verteilung der Sitze im Werksausschuss des Abfallwirtschaftsbetriebes.

Im Auftrag

Seul